

§ 51

idF des EStG 1987 v. 27. 2. 87 (BGBl. I S. 657; BStBl. I S. 274), geändert durch StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224)

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, und über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen,
 - b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,
 - c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
 - d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
 - b) nach denen für jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerungen in Höhe eines Vomhundertsatzes des sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ergebenden Werts dieser Wirtschaftsgüter zugelassen werden kann, wenn ihre Börsen- oder Marktpreise (Wiederbeschaffungspreise) am Bilanzstichtag gegenüber den Börsen- oder Marktpreisen (Wiederbeschaffungspreisen) am vorangegangenen Bilanzstichtag wesentlich gestiegen sind.²Der Vomhundertsatz ist nach dem Umfang dieser Preissteigerung zu bestimmen; dabei ist ein angemessener Teil der Preissteigerung unberücksichtigt zu lassen.³Die Rücklage für Preissteigerungen ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.⁴Bei wesentlichen Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Satzes 1 folgen, kann die volle oder teilweise Auflösung der Rücklage zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden;
 - c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;

- d) über Verfahren, die in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 den Steueranspruch der Bundesrepublik Deutschland sichern oder die sicherstellen, daß bei Befreiungen im Ausland ansässiger Leiharbeitnehmer von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ordnungsgemäße Besteuerung im Ausland gewährleistet ist. ²Hierzu kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen bestimmt werden, daß
- aa) der Entleiher in dem hierzu notwendigen Umfang an derartigen Verfahren mitwirkt,
 - bb) er sich im Haftungsverfahren nicht auf die Freistellungsbestimmungen des Abkommens berufen kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten verletzt;
- e) *bis i) (weggefallen);*
- k) über eine Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigungen für bestimmte Wirtschaftsgebäude, für Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden, für Hofbefestigungen und Wirtschaftswege, für bestimmte bewegliche Güter des Anlagevermögens einschließlich Betriebsvorrichtungen bei buchführenden und nichtbuchführenden Land- und Forstwirten. ²Dabei ist für diese Wirtschaftsgebäude sowie für Um- und Ausbauten von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen. ³Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung kann auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. ⁴Die Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigung auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Ermächtigung kann erstmals für Wirtschaftsjahre zugelassen werden, die im Veranlagungszeitraum 1964 beginnen;
- l) *(weggefallen);*
- m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt und die nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Wert mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. ²Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wertansatz bis zu 15 vom Hundert und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) zugelassen werden. ³Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Satz 1 oder 2 nicht zulässig;
- n) über Sonderabschreibungen
- aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie

- der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,
für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,
für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage
und
für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,
- bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Entwässerungsanlagen, Großgeräte sowie Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen, für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,
beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte
und
für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. ²Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. ³Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar
bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,
bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ⁴Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden.
⁵Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die vor dem 1. Januar 1990 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;

- o)* (weggefallen);
- p)** über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben sind.²Hierbei kann bestimmt werden, daß die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nicht nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach Hilfswerten (am 21. Juni 1948 maßgebender Einheitswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen, fiktive Anschaffungskosten an einem noch zu bestimmenden Stichtag) zu bemessen sind.³Zur Vermeidung von Härten kann zugelassen werden, daß an Stelle der Absetzungen für Abnutzung, die nach dem am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswert zu bemessen sind, der Betrag abgezogen wird, der für das Wirtschaftsgut in dem Veranlagungszeitraum 1947 als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden konnte.⁴Für das Land Berlin tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949;
- q)** über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten
- aa)** für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
- bb)** für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
- cc)** für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
- dd)** für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
- ee)** für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabeeinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit dem Einbau nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist und der Einbau nach dem 30. Juni 1985 fertiggestellt worden ist;

entsprechendes gilt bei Anschaffungskosten für neue Einzelöfen, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.

²Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind; in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa müssen die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sein, es sei denn, daß der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. ³Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. ⁴Sie dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. ⁵Sind die Aufwendungen Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, für die der Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa die Voraussetzungen des Satzes 2, zweiter Halbsatz vor, so kann der Abzug dieser Aufwendungen wie Sonderausgaben mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden ist;

- r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen
 - aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
 - bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, aufgewendet worden sind,
 - cc) zur Erhaltung von Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind,

auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können. ²In den Fällen von Doppelbuchstabe cc sind die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen;

- s) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftli-

chen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen.²Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden

- aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,
- bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden,
- cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;

dabei scheidet geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus.³Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden.⁴In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind.⁵Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden.⁶Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilherstellungskosten geltend gemacht wird.⁷Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranla-

gungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. ⁸In den Fällen des Doppelbuchstaben bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind. ⁹Werden begünstigte Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. ¹⁰Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. ¹¹Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. ¹²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat;

t) (weggefallen);

u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. ²Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. ³Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. ⁴Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

⁵Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar

aa) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zu insgesamt 40 vom Hundert,

bb) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 15 vom Hundert,
die nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 10 vom Hundert,

- cc) bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile

zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 15 vom Hundert,

zu nicht mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ⁶Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. ⁷Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen dienen;

v) (weggefallen);

- w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1995 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. ¹Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. ²Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. ³Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. ⁴Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. ⁷Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 5 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;
- x) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Ge-

bäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind.²Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;

y) über überhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.²Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.³Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;

z) nach denen bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens für den Wertansatz von Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, unterstellt werden kann, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und die in der Bilanz für das im Kalenderjahr 1978 endende Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Wertansätze (Mindestwerte) nicht unterschritten werden.²Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter zur Erzeugung, Be- oder Verarbeitung von Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium im eigenen Betrieb bestimmt oder im eigenen Betrieb erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet worden sind.³Wird die Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 für den Wertansatz eines Edelmetalls oder Edelmetallgehalts unterstellt, dürfen Rücklagen wegen Preissteigerungen bei diesem Edelmetall nicht gebildet oder weitergeführt werden; die Wertansätze eines Edelmetalls oder Edelmetallgehalts dürfen bis zur Höhe der Mindestwerte um aufgelöste Beträge aus Rücklagen wegen Preissteigerungen bei diesem Edelmetall gemindert werden.⁴Voraussetzung für die Unterstellung der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 ist ferner, daß der Wertansatz des Edelmetalls oder Edelmetallgehalts nicht auf Grund der nach Buchstabe m erlassenen Rechtsverordnung ermäßigt wird.⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Kupfer;

3. die in § 3 Nr. 52, § 4 a Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 19 a Abs. 9, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, § 26 a Abs. 3, § 34 c Abs. 7, § 46 Abs. 5 und § 50 a Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das An-

gebot wesentlich übersteigt. ²Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. ²Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. ²Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

³Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. ⁴Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkter Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. ²Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. ³Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;

2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. ²Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. ³Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

²Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für

- a) den in § 4 Abs. 5 Nr. 2 vorgesehenen Nachweis,
 - b) die in § 36 b Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,
 - c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3 Satz 5, § 39 a Abs. 2 und § 42 Abs. 2 vorgesehenen Anträge,
 - d) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3),
 - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45 a Abs. 1),
 - f) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50 a),
 - g) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50 a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36 b Abs. 3), der Lohnsteuerkarte (§ 39) und der in § 45 a Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;
2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Die Kommentierung des § 51 wurde von
 Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt, München, bearbeitet.
 Gesamtverantwortung: Prof. Dr. Arndt **Raupach**, Rechtsanwalt, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 51		Erläuterungen zu Abs. 2:	
I. Rechtsentwicklung des § 51	1	Ermächtigung zur Einschränkung des Abschreibungsvolumens	6
II. Bedeutung des § 51	2		
Erläuterungen zu Abs. 1:		Erläuterungen zu Abs. 3:	
Ermächtigung zum Erlaß von		Ermächtigung zur Variierung des	
Rechtsverordnungen		Steuersatzes	7
I. Durchführungsverordnungen			
nach Abs. 1 Nr. 1	3	Erläuterungen zu Abs. 4:	
II. Rechtsverordnungen nach		Ermächtigung zur Bestimmung	
Abs. 1 Nr. 2	4	von Vordrucken und zu Neube-	
III. Ermächtigungen aus anderen		kanntmachungen	8
Vorschriften des EStG (Abs. 1			
Nr. 3)	5		

Allgemeine Erläuterungen zu § 51

I. Rechtsentwicklung des § 51

1

Ges. zur Änderung und Vereinfachung des EStG und des KStG v. 27. 6. 51 (BGBl. I S. 411; BStBl. I S. 223): Einfügung der Vorschrift als Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen. Vorläufer war Art. II ESt.- und KStÄndG v. 29. 4. 59 (BGBl. I S. 95).

StÄndG v. 24. 6. 53 (BStBl. I S. 413; BGStBl. I S. 192): Verlängerung der Ermächtigung und Ausweitung auf Verordnungsvorschriften zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen.

StNG v. 16. 12. 54 (BGBl. I S. 373; BStBl. I S. 575) und **StÄndG v. 5. 10. 56** (BGBl. I S. 781; BStBl. I S. 433): Weitere Verlängerung der zeitlichen Geltung, Streichung und Neuschaffung einzelner Ermächtigungen wie Rücklage für Preissteigerungen, Begünstigung von Prämien für Verbesserungsvorschläge, Abschreibungen bei privaten Krankenanstalten und bei Land- und Forstwirten.

2. EStÄndG v. 11. 8. 55 (BGBl. I S. 505; BStBl. I S. 385): Einfügung des Buchst. l in Abs. 1 Nr. 2.

StÄndG v. 26. 7. 57 (BGBl. I S. 848; BStBl. I S. 352): Verlängerung der Auflösungsfrist der Preissteigerungsrücklage von 4 auf 6 Jahre; Anfügung der Buchst. m bis p in Abs. 1 Nr. 2.

StÄnd v. 18. 7. 58 (BGBl. I S. 473; BStBl. I S. 412): Erhöhung des Importwarenabschlags in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m.

StÄndG v. 30. 7. 60 (BGBl. I S. 616; BStBl. I S. 514): Einführung einer neuen Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r zur Verteilung von Erhaltungsaufwendungen für große Reparaturen an Gebäuden auf mehrere Jahre.

StÄndG v. 13. 7. 61 (BGBl. I S. 981; BStBl. I S. 444): Verlängerung des Importwarenabschlags um 3 Jahre in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m. Erweiterung der Abschreibungen für Modernisierung von Altbauten (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q). Neueinfügung des Buchst. s über Sonderabschreibungen für den Fall einer gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung und des Buchst. t über Berücksichtigung von Verlusten aus der Vollblutuzucht.

Ges. zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau v. 25. 7. 63 (BGBl. I S. 549; BStBl. I S. 585): Neufassung des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n.

StÄndG v. 16. 11. 64 (BGBl. I S. 885; BStBl. I S. 553): Verlängerung und Erweiterung zahlreicher Ermächtigungen. Neuanfügung der Bewertungsfreiheiten für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, für Anlagen gegen Lärm oder Erschütterungen und für Handelsschiffe und Seefischereischiffe.

StÄndG 1965 v. 14. 5. 65 (BGBl. I S. 377; BStBl. I S. 217): Erweiterungen und Ermächtigungen in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. o (auf Anzahlungen und Teilerstellungskosten), in Buchst. q (auf Umbau von Türen und Fenstern) und in Buchst. w (Einbeziehung von Luftfahrzeugen).

StÄndG 1966 v. 23. 12. 66 (BGBl. I S. 702; BStBl. 1967 I S. 2): Redaktionelle Änderung in Abs. 1 Nr. 3.

Stabilitätsgesetz v. 8. 6. 67 (BGBl. I S. 582; BStBl. I S. 266): Ersetzung der Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. s für Sonderabschreibung bei Konjunkturabschwächung durch eine Ermächtigung zur Gewährung einer Investitionsprämie mittels Abzug eines Betrags von der ESt. Einfügung eines neuen Abs. 2 zur Beschränkung des Abschreibungsvolumens aus konjunkturellen Gründen. Einfügung eines neuen Abs. 3 zur Variierung der EStsätze nach oben oder unten durch Rechtsverordnung aus konjunkturpolitischen Gründen. Der bisherige Abs. 2 wurde Abs. 4.

3. StÄndG 1967 v. 22. 12. 67 (BGBl. I S. 1334; BStBl. I S. 488): Verlängerung der Ermächtigung für den Importwarenabschlag (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m).

Steinkohlenbergbaugesetz v. 15. 5. 68 (BGBl. I S. 365; BStBl. I S. 939): Verlängerung der Ermächtigung für Sonderabschreibungen im Kohlen- und Erzbergbau (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n).

StÄndG 1968 v. 20. 2. 69 (BGBl. I S. 141; BStBl. I S. 116): Redaktionelle Änderungen in Abs. 1 Nr. 3.

StÄndG 1969 v. 28. 8. 69 (BGBl. I S. 1211; BStBl. I S. 477) änderte und ergänzte Abs. 1 Nr. 2 (Verlängerung der Ermächtigung in Buchst. l, m, o, v und w; Ausdehnung der Ermächtigung in Buchst. o auf Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgung und in Buchst. u auf Anzahlungen auf Anschaffungskosten und auf Teilerstellungskosten; Einschränkung der Ermächtigung in Buchst. w).

§ 84 Städtebauförderungsgesetz v. 27. 7. 71 (BGBl. I S. 1125; BStBl. I S. 430): Die Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r wurde erweitert und Buchst. x angefügt.

2. StÄndG 1971 v. 10. 8. 71 (BGBl. I S. 1266; BStBl. I S. 373) verlängerte die Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m und n und führte in Buchst. w für die Steuervergünstigungen bei Schifffahrt- und Luftfahrtbeteiligungen eine sog. Verlustklausel ein.

2. StÄndG 1973 v. 18. 7. 74 (BGBl. I 1974 S. 1489; BStBl. I 1974 S. 521): Die Ermächtigung für Sonderabschreibungen im Bergbau (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n) wurde auf unbegrenzte Zeit verlängert und zugleich bestimmt, daß die Inanspruchnahme ab 1. 1. 75 nicht mehr von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung abhängig ist; ferner wurde die Steuervergünstigung für Investitionen im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaus wieder eingeführt und erweitert. Die erhöhte Absetzung für Modernisierungsaufwand bei Wohngebäuden (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q) wurde auf Gebäude ausgedehnt, die in der Zeit vom 21. 6. 48 bis 31. 12. 56 fertiggestellt worden sind. Die Bewertungsfreiheit für Schiffe und Luftfahrzeuge wurde bis zum 1. 1. 79 verlängert; der Satz der Sonderabschreibungen für Schiffe wurde auf 40 vH erhöht (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w).

EStRG v. 5. 8. 74 (BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530): Die Ermächtigungen für Steuervergünstigungen bei Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d, e und f wurden wegen der Gesetzeskraft der früheren Verordnungen aufgehoben. Der Grundsatz der EStReform, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung von Steuervergünstigungen zu verzichten, führte zu entsprechenden Streichungen in den Buchst. l, o, u und v. Die Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe (Buchst. t) wurde gestrichen. In den Buchst. n (Kohlen- und Erzbergbau) und w (Handels- und Luftschifffahrt, Fischerei) Anpassungen an den durch EStRG neu eingefügten § 7 a. Ferner redaktionelle Anpassungen in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4. Neu aufgenommen in Abs. 4 wurde die Ermächtigung des BdF zur Bestimmung von Vordrucken.

Ges. zur Änderung des BBauG v. 18. 8. 76 (BGBl. I S. 2221): Neufassung von Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r und x entsprechend den Änderungen im BBauG und Städtebauförderungsgesetz für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Ges. zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (WoModG) v. 23. 8. 76 (BGBl. I S. 2429; BStBl. I S. 441): Abs. 1 Nr. 2 Buchst. p wurde neu gefaßt und auf Maßnahmen ausgedehnt, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden.

EGAO 1977 v. 14. 12. 76 (BGBl. I S. 3341; BStBl. I S. 694): In Abs. 1 Nr. 2 wurde der Buchst. h (Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten) gestrichen.

Ges. zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude v. 22. 12. 77 (BGBl. I S. 3107; BStBl. I 1978 S. 17) erstreckte Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r auf Baudenkmäler und fügte Buchst. y an, wonach erhöhte Absetzungen bis 10 vH auf den Herstellungsaufwand an Baudenkmälern zulässig sind.

Ges. zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes v. 27. 6. 78 (BGBl. I S. 878; BStBl. I S. 290): In Abs. 1 Nr. 2 wurde der Buchst. q neu gefaßt und die Ermächtigung zur Gewährung erhöhter Abschreibungen bis jährlich 10 vH auf Herstellungskosten für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Fernheizung, Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnung) bei vor dem 1. 1. 78 fertiggestellten Gebäuden ausgedehnt.

StÄndG 1979 v. 30. 11. 78 (BGBl. I S. 1849; BStBl. I S. 479): Verlängerung der Ermächtigung des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w zur Zulassung von Sonderabschreibungen bei Seeschiffen und Luftfahrzeugen um 5 Jahre, also bis zum 31. 12. 83.

Ges. zur Änderung und Vereinfachung des EStG u. a. Ges. v. 18. 8. 80 (BGBl. I S. 1537; BStBl. I S. 581): In Abs. 1 Nr. 2 wurden die Buchstaben l, o und v gestrichen (Übernahme in den neuen § 7 d).

Ges. zur Änderung des EStG, KStG u. a. Ges. v. 20. 8. 80 (BGBl. I S. 1545; BStBl. I S. 589): In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w durch Streichung der Sätze 5 und 6 auf die Ermächtigung zu einer eingeschränkten Verlustklausel für Seeschiffe verzichtet.

StEntlG 1984 v. 22. 12. 83 (BGBl. I S. 1583; BStBl. 1984 I S. 14): Neufassung des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q (Ermächtigung zur Gewährung erhöhter Abschreibungen für Anschlüsse an die Wärmeversorgung, für den Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen sowie für Windkraftanlagen und Anlagen zur Gewinnung von sog. Biogas). Die 1975 ausgelaufene Ermächtigung zu Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. u wurde wieder eingeführt und die Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w zu Sonderabschreibungen für Handels- und Seefischereischiffe sowie Luftfahrzeuge bis zum 1. 1. 90 verlängert.

Vermögensbeteiligungsgesetz v. 22. 12. 83 (BGBl. I S. 1592; BStBl. 1984 I S. 23): Abs. 1 Nr. 3 wurde um die Verweisung auf § 19 a Abs. 8 ergänzt.

Ges. über das Baugesetzbuch v. 8. 12. 86 (BGBl. I S. 2191; BStBl. 1987 I S. 95): Anpassungen in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r und x an die neuen Vorschriften des Städtebaurechts.

Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz v. 19. 12. 86 (BGBl. I S. 2595; BStBl. 1987 I S. 231): Redaktionelle Anpassung in Abs. 1 Nr. 3.

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Wegen stl. Anerkennung der Lifo-Methode (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) ab 1990 Wegfall der Preissteigerungsrücklage (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und Begrenzung des Importwareneinstands (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m). Wegfall der Sonderabschreibungen für den Bergbau ab 1990 (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n). Begrenzung erhöhter Absetzungen bei energiesparenden Maßnahmen (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q) und für Baumaßnahmen iSd. BBauG und des StädtebaufördG (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. x) auf Maßnahmen vor dem 1. 1. 92. Erweiterung der Ermächtigung zu Vordrucken im Rahmen des § 50 a und redaktionelle Anpassungen in Abs. 4.

II. Bedeutung des § 51

Die gesetzlichen Vorschriften des EStG sollen sich auf grundsätzliche, idR für eine Vielzahl von Stpfl. anwendbare Bestimmungen beschränken. Die Regelung der mehr technischen Seite der Gesetzesanwendung wie Übergangsregelungen, voraussichtlich wieder fortzufällende Regelungen für Sonderfälle und besondere Regelungen zur Durchführung von Bestimmungen mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung können ergänzenden Bestimmungen vorbehalten bleiben, die – ohne

daß es des aufwendigen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bedarf – im Verordnungsweg erlassen werden. § 51 ist die wichtigste Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des EStRechts. Vorausgesetzt, der Bundesrat stimmt zu, kann die Bundesregierung danach im Verordnungsweg Regelungen treffen über

- die Durchführung des EStG (Abs. 1 Nr. 1);
- die Gewährung von bestimmten Steuervergünstigungen (Abs. 1 Nr. 2);
- die Beschränkung der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, erhöhten Absetzungen und degressiver AfA aus konjunkturpolitischen Gründen (Abs. 2);
- die befristete Erhöhung oder Herabsetzung der ESt. aus konjunkturpolitischen Gründen (Abs. 3);
- Vordrucke, Antragsmuster und Bescheinigungen (Abs. 4 Nr. 1);
- die Neufassung des Wortlauts des EStG und der dazu ergangenen DurchführungsVO (Abs. 4 Nr. 2).

§ 51 Abs. 1 Nr. 3 stellt nur eine zusammenfassende Wiederholung bereits in einzelnen Paragraphen des EStG enthaltener Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen dar, bildet also keine selbständige Rechtsgrundlage.

Keine Verpflichtung zum Erlaß einer VO: Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung verpflichtet nicht zum Erlaß einer solchen Verordnung (FG Rhld.-Pf. v. 20. 4. 78, EFG S. 411, rkr.; vgl. dazu *Westbomke*, Der Anspruch auf Erlaß von Rechtsverordnungen und Satzungen, Berlin 1976; OVG Koblenz v. 10. 3. 88, NJW S. 1684). Eine Verpflichtung besteht jedoch dann, wenn ohne den Erlaß der Rechtsverordnung die Durchführung der gesetzlichen Regelung nicht praktikabel ist (BVerfG v. 13. 12. 61, Bd. 13 S. 248, 254; v. 23. 7. 63, Bd. 16 S. 232, 238). Kommt der Ermächtigte dieser Pflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die erforderliche Regelung auch gerichtlich getroffen werden (FG Rhld.-Pf. aaO; *Tipke/Kruse*, § 4 AO Tz. 23).

Insbes. besteht kein allgemeiner Anspruch gegen den Gesetzgeber auf den Erlaß von Übergangsvorschriften bei belastenden Gesetzesänderungen (zB gem. Abs. 1 Nr. 2a). Das BVerfG verlangt jedoch auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 3 GG mit den Elementen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, daß in Fällen, in denen verfassungsrechtlich geschützte Besitzstände angetastet werden, der Gesetzgeber eine angemessene Übergangsregelung zu treffen habe, durch die ein übermäßiger Kontinuitätsbruch vermieden und eine weiche Überleitung verwirklicht wird.

Vgl. BVerfGE 2, 380, 403; 21, 173, 183; 25, 371, 403; 40, 65, 75; 50, 265, 275; 51, 356, 362; 58, 300, 349; *Pieroth*, Rückwirkung und Übergangsrecht, Habil. Berlin 1981 S. 112 ff.; *Grabitz*, Vertrauensschutz als Freiheitsschutz, DVBl. 1973 S. 675; *Kloepfer*, Übergangsgerechtigkeit bei Gesetzesänderungen und Stichtagsregelungen, DÖV 1978 S. 225; *Bauer*, Neue Tendenzen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Rückwirkungsverbot, NVwZ 1984 S. 220; *Köppe*, Übergangsvorschriften im StRecht, SteuerStud. 1988 S. 194.

Erlöschen der Ermächtigung: Das nachträgliche Erlöschen einer Ermächtigung hat für den Rechtsbestand der während ihres Bestehens ordnungsgemäß erlassenen Rechtsverordnung keine Auswirkung (BVerfGE Bd. 9 S. 12). Desgleichen ist unerheblich, ob an eine Ermächtigung später höhere Anforderungen zu stellen sind (BVerfGE 2, 326; 7, 123; BFH IV 11/64 S v. 5. 11. 64, BStBl. S. 602).

Aufhebung einer VO: „Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen zur Durchführung eines Gesetzes zu erlassen, schließt im Zweifel die Ermächtigung in sich, bestehende Durchführungsverordnungen aufzuheben“ (BFH IV 11/64 S v. 5. 11. 64, BStBl. S. 602 unter Hinweis auf *Jacobi*, Hdb. des deutschen Staatsrechts, 2. Bd. S. 246).

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

3 I. Durchführungsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1

Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 enthalten die EStDV, die LStDV und die KapErtrStDV.

Im Gegensatz zu den Einzelermächtigungen des Abs. 1 Nr. 2 und den in Abs. 1 Nr. 3 wiederholten Ermächtigungen ist die Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 1 nicht auf einen bestimmten Tatbestand oder auf eine einzelne Vorschrift abgestellt, sondern auf die Durchführung des EStG in den in Nr. 1 Buchst. a–d genannten Fällen, „soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist“.

Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nur zu durchführenden, nicht zu gesetzesändernden oder gesetzesverschärfenden Vorschriften, so zB nicht zu *Fristsetzungen* (BFH VIII R 19/73 v. 3. 4. 73, BStBl. S. 484). Auch Übergangsvorschriften bei Aufhebung oder Änderungen von EStG-Bestimmungen können nicht auf Abs. 1 Nr. 1, wohl aber auf Abs. 1 Nr. 2a gestützt werden (s. auch Anm. 2).

Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nicht zum Erlaß einer Rechtsverordnung, in der eine Regelung durch *Verwaltungsanordnung* zugelassen wird (BFH VI 72/56 U v. 22. 11. 57, BStBl. 1958 S. 44: keine Rechtsetzungsbefugnis der Verwaltung). Deshalb sind uE § 48 Abs. 2 und Abs. 4 EStDV (als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke und als stbegünstigt anerkannte Ausgaben iSd. § 10 b) und die auf diesen Bestimmungen beruhenden Verwaltungsvorschriften (Anlage 7 der EStR; Abschn. 111 Abs. 2 EStR) rechtswidrig (s. § 10 b Anm. 50 und 53). Betrifft eine Verwaltungsanordnung eine sachlich-rechtliche Regelung, die aus dem Gesetz nicht abzuleiten ist, so können die StGerichte sie nicht beachten (BFH aaO). Über die tatsächliche Einschränkung dieses Grundsatzes s. § 9 a Anm. 3.

II. Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 2

Die Ermächtigungen in Abs. 1 Nr. 2 sind überwiegend wirtschaftspolitisch motiviert. Es handelt sich zum großen Teil um Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsabschläge (zu diesen Begriffen s. § 7 a Anm. 7–10).

Tabellarische Übersicht zu Abs. 1 Nr. 2			
Buchst.	Gegenstand der Ermächtigung	EStDV	erläutert in
a)	Rechtsfolgenvorschriften bei Änderung des EStG	§ 50	§ 10 b Anm. 50
b)	Rücklage für Preissteigerungen	§ 74	§ 5 Anm. 670–688
c)	Beschränkung des Spendenabzugs nach § 10 b Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig	§ 48 Abs. 3, Abs. 4 § 48 Abs. 2; EStR Anl. 7	§ 10 b Anm. 56–70 § 10 b Anm. 50
d)	Sicherung der Besteuerung von Leiharbeitnehmern	—	—
k)	Bewertungsfreiheiten und Steuerermäßigungen für Land- und Forstwirte	§ 76 § 78	Anhang 1 zu § 7 a Anhang 2 zu § 7 a
l)	<i>Bewertungsfreiheit für Abwasserreinigungsanlagen</i>	§ 79	§ 7 d Anm. 2, 3, 12, 29, 34
m)	Bewertungsabschlag für Importwaren	§ 80 mit Anl. 3	§ 6 Anm. 1030–1055
n)	Bewertungsfreiheit im Kohlen- und Erzbergbau	§ 81	Anhang 3 zu § 7 a
o)	<i>Bewertungsfreiheit für Anlagen gegen Luftverunreinigungen</i>	§ 82	§ 7 d Anm. 2, 4, 12, 29, 34
p)	AfA bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern	§§ 10 a, 11 d	§ 7 Anm. 141–145, § 7 Anm. 522–548
q)	Erhöhte Absetzungen für Modernisierung bei VuV	§ 82 a	Anhang 4 zu § 7 a
r)	Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden, Maßnahmen iSd. Städtebauförderung und Baudenkmäler	§ 82 b, § 82 h § 82 k	Anhang 5 zu § 7 a Anhang 9 zu § 7 a Anhang 11 zu § 7 a
s)	Gewährung von Investitionsprämien aus konjunkturellen Gründen	—	§ 51 Anm. 6
u)	Bewertungsfreiheit für Anlagegüter bei Forschung oder Entwicklung	§ 82 d	Anhang 6 zu § 7 a
v)	<i>Bewertungsfreiheit für Anlagen gegen Lärm oder Erschütterungen</i>	§ 82 e	§ 7 d Anm. 2, 5, 12, 29, 34
w)	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Fischereischiffe und für Luftfahrzeuge	§ 82 f	Anhang 7 zu § 7 a
x)	Erhöhte Absetzungen bei Maßnahmen der Städtebauförderung	§ 82 g	Anhang 8 zu § 7 a
y)	Erhöhte Absetzungen bei Erhaltung von Baudenkmälern	§ 82 i	Anhang 10 zu § 7 a
z)	Lifo-Verfahren bei bestimmten Edelmetallen	§ 74 a	§ 6 Anm. 1060–1069

5 III. Ermächtigungen aus anderen Vorschriften des EStG (Abs. 1 Nr. 3)

Abs. 1 Nr. 3 bildet keine selbständige Ermächtigungsgrundlage, sondern wiederholt nur die bereits im EStG enthaltenen Ermächtigungen zum Zwecke der Vollständigkeit und der Übersichtlichkeit.

Tabellarische Übersicht zu Abs. 1 Nr. 3			
Ermächtigung	Gegenstand der Ermächtigung	EStDV	erläutert in
§ 3 Nr. 52	Zuwendungen an Arbeitnehmer aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens	§ 4 iVm. § 4 LStDV	§ 3 Anm. 300–319
§ 4 a Abs. 1 Nr. 1	Sonderwirtschaftsjahre bei Land- und Forstwirten	§ 8 c	§ 4 a Anm. 18
§ 7 Abs. 2	Andere Verfahren bei degressiver AfA	§§ 11 a, 11 b	§ 7 Anm. 290–295
§ 10 Abs. 6	Nachversteuerung bei Versicherungs- und Bausparverträgen	§§ 30, 31	§ 10 Anm. 460–510
§ 19 a Abs. 9	Festlegung von Vermögensbeteiligungen ; Sicherung der Nachversteuerung	§ 4 iVm. §§ 8, 9 LStDV	Erl. zu § 19 a
§ 22 Nr. 1 Buchst. a	Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen	§ 55 EStDV	§ 22 Anm. 53–64
§ 26 a Abs. 3	Anwendung der §§ 10 a u. 10 d bei Wechsel der Veranlagung von Ehegatten	§ 62 c § 62 d	§ 10 a Anm. 3 § 10 d Anm. 110
§ 34 c Abs. 7	Ausländische Einkünfte	§§ 68 a–68 c	Erl. zu § 34 c
§ 46 Abs. 5	Härteausgleich bei der Lohnsteuer	§ 70	§ 46 Anm. 220, 223
§ 50 a Abs. 6	Verfahren beim Steuerabzug	§ 73 f	§ 50 a Anm. 160–164

6

Erläuterungen zu Abs. 2:

Ermächtigung zur Einschränkung des Abschreibungsvolumens

Rechtsentwicklung und Bedeutung: Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die degressive AfA ganz oder teilweise auszuschließen, stellt als konjunkturpolitisches Instrument das *Gegenstück zur Investitionsprämie* (Ermächtigung in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. s) dar. Beide Vorschriften wurden zusammen mit der Ermächtigung zur Variierung der Steuersätze (Abs. 3) und den Vorschriften über die Anpassung der Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 2) durch das *Stabilitätsgesetz v. 8. 6. 67* (s. Anm. 1) in das EStG eingefügt.

Anwendung der Ermächtigung: Auf Grund des § 51 Abs. 2 erging die 2. *KonjVO* v. 21. 7. 70 (BGBl. I S. 1128; BStBl. I S. 920) und die 3. *KonjVO* v. 7. 6. 73 (BGBl. I S. 530; BStBl. I S. 522; s. § 7 Anm. 6; § 7 b Anm. 45–54).

Kritik: Gegen die Ermächtigung zur Beschränkung des Abschreibungsvolumens bei einem Konjunkturüberschwang wurden erhebliche Bedenken (ua. im Schriftl.

Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen; zu BT-Drucks. V/1678) erhoben. Sie richten sich insbesondere gegen die nach der Ermächtigung mögliche Aussetzung der degressiven AfA mit der Begründung, diese überschreite bei den derzeit zulässigen Abschreibungssätzen das betriebswirtschaftlich erforderliche Ausmaß regelmäßig nicht. Hinsichtlich Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen, die gleichfalls eingeschränkt werden können, wird geltend gemacht, daß zB mit der Förderung der Forschung und Entwicklung, der Bekämpfung der Wasser- und Luftverschmutzung und Ähnlichem Ziele von solchem Gewicht und solcher Bedeutung verfolgt würden, daß ihrer Förderung Vorrang vor konjunkturellen Gesichtspunkten zukomme.

Einschränkungstatbestände:

- ▷ Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter im Einschränkungszeitraum (höchstens 1 Jahr), sofern sie nicht vor Beginn des Einschränkungszeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder sofern nicht mit ihrer Herstellung vor Beginn des Einschränkungszeitraums begonnen worden ist;
- ▷ Bestellung oder Herstellungsbeginn bei beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäuden im Einschränkungszeitraum; bei Gebäuden gilt als Beginn die Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Ermächtigung zur Variierung des Steuersatzes**

7

Nach der durch das *Stabilitätsgesetz v. 8. 6. 67* (s. Anm. 1) in das EStG eingeführten Ermächtigung kann im Rahmen des konjunkturpolitischen Instrumentariums die ESt. einschl. des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Stpfl. um höchstens 10 vH herabgesetzt oder erhöht werden. Die entsprechende Vorschrift für die KSt. findet sich in § 53 Abs. 1 Nr. 2 b KStG. Die Herabsetzung oder die Erhöhung darf ein Jahr nicht übersteigen.

Gegenstand der Ermächtigung ist eine Veränderung der ESt., wie sie sich nach der jeweils geltenden Fassung des EStG ergibt; Abs. 3 ermächtigt nicht zu einer Änderung des EStTarifs iSd. § 32 a Abs. 1.

Der Zeitraum, für den die Herabsetzung oder Erhöhung ausgesprochen wird, soll sich mit dem Kj. decken, um dem Charakter der ESt. als einer Jahressteuer Rechnung zu tragen; ein abweichender Variierungszeitraum ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Von dieser Ermächtigung machte die Bundesregierung anlässlich der in den Jahren 1969 und 1970 eingetretenen Überhitzung der Konjunktur keinen Gebrauch. Statt dessen erging das *Ges. über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur ESt. u. KSt. v. 23. 7. 70* (BGBl. I S. 1125; BStBl. I S. 914). Dazu bemerkte Koch (DStZ 1971 S. 8) uE zutreffend, auch im Fall einer Hochkonjunktur seien StErhöhungen, wie sie das StabG vorsehe, politisch nicht durchzusetzen.

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Ermächtigung zur Bestimmung von Vordrucken und zu
Neubekanntmachungen**

8

Nr. 1 wurde durch *EStRG v. 5. 8. 74* in Abs. 4 eingefügt. Die Ermächtigung für den BdF, die dort aufgeführten Vordrucke im Einvernehmen mit den obersten

Finanzbehörden der Länder zu bestimmen, gewährleistet, daß die entsprechenden Anträge, Bescheinigungen und Anmeldungen bundeseinheitlich gestaltet sind. Durch *KStRG v. 31. 8. 76* und *2. HStruktG v. 22. 12. 81* wurde die Zahl der in Betracht kommenden Vordrucke und Muster erheblich erweitert.

Nr. 2: Danach obliegt es dem BdF, den Wortlaut des EStG, der EStDV, LStDV usw., wenn es nach einer Vielzahl von Änderungen geboten erscheint, in neuer Fassung (mit neuem Datum, neuer Überschrift und ggf. in neuer Paragraphenfolge) bekanntzumachen. Wie ausdrücklich bestimmt, ist der BdF dabei berechtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen. Die Neufassung setzt jedoch kein neues Recht; bei materiellen Abweichungen zwischen der Neufassung und den zugrunde liegenden Änderungsgesetzen sind daher letztere maßgebend (BFH VI 45/59 U v. 17. 4. 59, BStBl. S. 235).